

Satzung

Landesverband Schleswig-Holstein
im Deutschen Bibliotheksverband e. V.
(Abkürzung: dbv-Landesverband SH)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Schleswig-Holstein im Deutschen Bibliotheksverband e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rendsburg.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des dbv-Landesverbandes SH ist die Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft durch aktive und unmittelbare Förderung des Bibliothekswesens und der Information im Interesse der Allgemeinheit, der Kooperation aller Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen sowie der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, soweit es sich bei diesen um gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Organisationen handelt. Der dbv-Landesverband SH nimmt sich der gemeinsamen Sachfragen des Bibliothekswesens und der Information an.

Um diesen festgelegten Zweck zu erfüllen nimmt der dbv-Landesverband SH insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Interessenvertretung seiner Mitglieder
 - Förderung der Zusammenarbeit aller Bibliotheken in Schleswig-Holstein
 - Durchführung von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen
 - Regionaler Ansprechpartner für die bibliotheksbezogene Interessenvertretung.
2. Der dbv-Landesverband SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des dbv-Landesverbandes SH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des dbv-Landesverbandes SH erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des dbv-Landesverbandes SH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des dbv-Landesverbandes SH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des dbv-Landesverbandes SH sind die ordentlichen Mitglieder des „Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (dbv)“ aus dem Bundesland Schleswig-Holstein.
2. Darüber hinaus können Bibliotheken mit ausschließlich nebenamtlichem oder ehrenamtlichem Personal über ihre Rechtsträger ordentliche Mitglieder des dbv-Landesverbandes SH werden.
3. Fördernde Mitglieder des dbv-Landesverbandes SH können werden: sonstige juristische und natürliche Personen.
4. Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 und 3 ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss und Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Ein Austritt von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 und 3 muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden
7. Der Ausschluss von Mitgliedern gemäß Abs. 2 und 3 ist möglich, sofern diese ihren Pflichten gemäß Satzung nicht nachkommen oder das Ansehen des Verbandes schädigen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des dbv teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des dbv-Landesverbandes SH werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, soweit zusätzliche Regelungen zum dbv Bundesverband erforderlich sind.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des dbv-Landesverbandes SH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens 3 % der Mitglieder oder 2 Mitglieder des Vorstandes es schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Termin durch den/der Vorsitzenden, den/der stellvertretenden Vorsitzenden oder den/der Geschäftsführer/in unter Angabe der Tagesordnung. Sie kann auch per Email erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
4. Ordentliche Mitglieder entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 haben in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme. Fördernde Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 haben kein Stimmrecht.
5. Die Stimmberechtigten entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts je Stimme 1 Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder.

In Fragen, die nur oder überwiegend eine der Gruppen (wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken) betreffen, kann die Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe auch von der Mehrheit aus der Mitgliederversammlung nicht überstimmt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des dbv-Landesverbandes SH und entscheidet über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand
 - b) setzt die Beitragssätze gemäß § 4 fest
 - c) genehmigt den Rechnungsabschluss
 - d) genehmigt den Haushaltsvoranschlag
 - e) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung
 - f) entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des dbv-Landesverbandes SH
 - g) bestellt den Kassenprüfer/die Kassenprüferin
 - h) entscheidet über Einsprüche bei Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 7 und § 10 Abs. 5

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, ggf. dem/der Geschäftsführer/in und 5 weiteren Mitgliedern.

Der/Die Vorsitzende soll nicht dem bibliothekarischen Berufsstand angehören. Von den Vorstandsmitgliedern sollen 2 aus der Gruppe der Öffentlichen Bibliotheken, 2 aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Bibliotheken, 1 aus dem Büchereiverein Schleswig-Holstein und 2 auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gewählt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, seine/n Stellvertreter/in, den/die Geschäftsführer/in und die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt 3 Jahre. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode notwendig, aber nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt. Der Vorstand kann sich bis zur Nachwahl selbst ergänzen, wobei die Ergänzung aus dem jeweiligen Bereich gemäß § 8 Abs.1 zu erfolgen hat, dem der/die Ausgeschiedene angehört hat.
4. Der Vorstand bereitet die Vorstandswahl vor. Kandidaten für die Vorstandswahl sind von den Mitgliedern und von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in spätestens 1 Woche vor der Wahl zu benennen.
5. Der/Die Sprecher/in des bibliothekarischen Beirats nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des dbv-Landesverbandes SH. Er kann der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in vorschlagen. Der/Die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist allein vertretungsbefugt.
2. Der/Die Vorsitzende oder in Vertretung der/die stellvertretenden Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der/Die Vorsitzende, oder in Vertretung sein/ihre Stellvertreter/in oder der/die Geschäftsführer/in beruft diese ein, wenn die Geschäfte es erfordern oder eines der anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefasst werden. In Fragen, die nur oder überwiegend eine der Gruppen (Wissenschaftliche und Öffentliche Bibliotheken) betreffen, können die Vorstandsmitglieder dieser Gruppe auch von der Mehrheit des Vorstandes nicht überstimmt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
5. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 7.

6. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Bibliothekarischen Beirates und entscheidet über Änderungen in der Zusammensetzung gemäß § 11 Abs. 2, sofern die perspektivische Entwicklung des Bibliothekswesens gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 dies erforderlich macht.
7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und zur Interessenwahrnehmung neben dem Bibliothekarischen Beirat gemäß § 11 weitere Beiräte aus nichtbibliothekarischen Bereichen einberufen.

§ 11

Bibliothekarischer Beirat

1. Der Bibliothekarische Beirat besteht aus bis zu 12 Personen aus dem Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein.
2. Im Bibliothekarischen Beirat sollen alle Sparten und Bereiche des Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein angemessen vertreten sein.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

2 Vertreter/innen der Öffentlichen Bibliotheken

1 Vertreter/in der Büchereizentrale Schleswig-Holstein

1 Vertreter/in der Universitätsbibliothek Kiel

2 Vertreter/innen weiterer Wissenschaftlicher Bibliotheken

1 Vertreter/in des dänischen Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein

je 1 Vertreter/in der Personalverbände des Bibliothekswesens

1 Vertreter/in des Büchereiwesens der deutschen Minderheit in Dänemark

Der Bibliothekarische Beirat kann Nichtmitglieder regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen als beratende Gäste einladen.

3. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Institutionen/Verbände/Berufsvereinigungen vom Vorstand berufen, der bei widerstreitenden Vorschlägen die Entscheidung trifft. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und ggf. der/die Geschäftsführer/in sind zu den Sitzungen des Bibliothekarischen Beirats als Gäste einzuladen. Die Beiratssitzungen sind so anzuberaumen, dass wenigstens 1 Vorstandsmitglied, in der Regel der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in daran teilnehmen kann.
5. Der Bibliothekarische Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 3 Beiratsmitgliedern einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Einladung per Email ist zulässig.
6. Der Bibliothekarische Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, der/die dessen Sitzungen einberuft und leitet, sowie an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

§ 12

Aufgaben des Bibliothekarischen Beirates

1. Der Bibliothekarische Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands, gibt ihm Empfehlungen und stellt Anträge an ihn.
2. Er bereitet die Aktualisierung von Bibliotheksentwicklungsplänen etc. vor.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des dbv-Landesverbandes SH ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen dem Land Schleswig-Holstein mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Bibliothekswesens zu verwenden.

§ 15

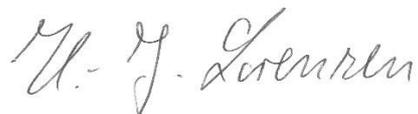
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Schleswig-Holstein im Deutschen Bibliotheksverband e.V. am 24.10.2019



Sitzungsleiter (Vorsitzender)



Protokollant (Geschäftsführer)